



## Beschlussvorlage

TOP: 4.3  
Vorlagen-Nummer: **IV/2004/04338**  
Datum: 20.08.2004  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Geschäftsstelle Stadtrat

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.08.2004	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Wahl zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Halle (Saale)**

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat wählt die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und deren jeweiligen Stellvertreter.

Als stimmberechtigte Mitglieder und deren jeweiligen Stellvertreter werden folgende Stadträte/innen vorgeschlagen:

Mitglieder		Stellvertreter	
Haupt, Ute	PDS	Meerheim, Dr. Bodo	PDS
Lange, Hendrik	PDS	Bartsch, Dr. Erwin	PDS
Godenrath, Thomas	CDU	Kretschmer, Gerhard	CDU
Wießner, Heike	CDU	Schulz, Stefan	CDU
Haupt, Hanna	SPD	Eigenfeld, Dr. Frank	SPD
Ewert, Getrud	SPD	Schmidt, Dr. Andreas	SPD
Schwabe, Elke	Fraktion WIR. FÜR HALLE/Bündnis 90/DIE GRÜNEN/MitBürger	Kunz, Christoph	Fraktion WIR. FÜR HALLE/Bündnis 90/DIE GRÜNEN/MitBürger
Haerting, Dr. Gesine	Fraktion WIR. FÜR HALLE/Bündnis 90/DIE GRÜNEN/MitBürger	Brock, Ines	Fraktion WIR. FÜR HALLE/Bündnis 90/DIE GRÜNEN/MitBürger

Thieme, Brigitte	Fraktionsgemeinsc haft FDP + GRAUE + WG VS 90	Maluch, Heinz	Fraktionsgemeinsc haft FDP + GRAUE + WG VS 90
Wolff, Sabine	Fraktion NEUES FORUM + UNABHÄNGIGE	Schuh, Prof. Dieter	Fraktion NEUES FORUM + UNABHÄNGIGE

Als stimmberechtigte Mitglieder der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe und deren jeweiligen Stellvertreter werden vorgeschlagen:

<b>Mitglieder</b>		<b>Stellvertreter</b>	
Weber, Winfried	Caritasverband Halle e. V.	Tippelt, Martina	Caritasverband Halle e. V.
Klotsch, Antje	Arbeiterwohlfahrt KV Halle e. V.	Kröner, Steffen	Arbeiterwohlfahrt KV Halle e. V.
Dölle, Leonhard	Diakoniewerk	Grohmann, Reiner	Diakoniewerk
Scheiner, Bärbel	DRK	Piechotta, Dr. Peter	DPWV
Gellert, Beate	Stadtjugendring	Paul, Detlef	Stadtjugendring
Kramer, Uwe	Stadtjugendring	Fischer, Dorothee	Stadtjugendring

Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und eine Stellvertreterin oder Stellvertreter [KJHG LSA vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA Nr. 16/2000), § 4 (6)]

Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin

## **Begründung:**

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII KJHG) stellt die rechtliche Grundlage der Jugendhilfe in Deutschland dar. Als ein Bundesgesetz regelt es im Zusammenhang mit den jeweiligen Ausführungsgesetzen der Länder die Angelegenheiten der Jugendhilfe. **Für Sachsen-Anhalt gilt das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG LSA) aus dem Jahr 2000** als Landesausführungsgesetz.

Unter anderem wird die Jugendhilfe im SGB VIII strukturiert, d. h., es wird verdeutlicht, wer auf welcher Ebene wofür zuständig ist. Kreisfreie Städte und Landkreis sind demnach die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie haben zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Gesetz ein Jugendamt einzurichten.

Das örtliche **Jugendamt** (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie) ist nach **§ 70** des Gesetzes **zweigliedrig**, d. h. es besteht aus dem **Jugendhilfeausschuss und Verwaltung** des Jugendamtes. Die den beiden Teilen des Jugendamtes zukommenden Aufgaben sind ebenfalls im Gesetz geklärt, so ist die Verwaltung für die laufenden Geschäfte des Jugendamtes verantwortlich, während sich der Jugendhilfeausschuss mit **allen**, die Jugendhilfe betreffenden Themen beschäftigt.

Der **Jugendhilfeausschuss (JHA)** ist der politische Teil des Jugendamtes (vgl. **§ 71 SGB VIII**). Der JHA befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit - der Beratung von Problemlagen junger Menschen und Familien, - Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung, der Förderung der freien Jugendhilfe (SGB VIII § 71, 2). Danach steht dem JHA eine Allkompetenz in Fragen der Jugendhilfe zu.

Gemäß § 71 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 4 AG KJHG LSA und § 4 der Satzung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Diese setzen sich aus 9 Mitgliedern des Stadtrates oder in der Jugendhilfe erfahrene Personen und 6 auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe zusammen.